

### Dok-LeBi-2007/03

#### 318. KMK-Plenarsitzung zur Lehrerbildung

Verteiler: BFGA HuF, BASS, ProG LeBi, LenkG LeBi, KoVo

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in ihrer 318. Plenarsitzung am 14./15. Juni 2007 in Berlin hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) erneut mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der LehrerInnenbildung beschäftigt. Anbei erhaltet ihr den entsprechenden Auszug über das Protokoll der Sitzung zur Kenntnis.

Im Grundsatz bestätigen die KultusministerInnen ihre Beschlusslage vom 28. Februar 2007, zu der der Hauptvorstand der GEW am 10.03.2007 Stellung genommen hat (Dok-LeBi-2007/02). Es ist auch weiterhin die Möglichkeit vorgesehen, dass auf ein dreijähriges Bachelorstudium ein nur einjähriges Masterstudium folgt, obwohl die Strukturvorgaben der KMK für gestufte Studiengänge für alle anderen Fachrichtungen vorsehen, dass auf ein dreijähriges Bachelorstudium ein zweijähriges Masterstudium folgen muss. Um die Vorgabe eines insgesamt fünfjährigen Studiums formal einzuhalten, soll jedoch künftig der Vorbereitungsdienst (Referendariat) auf die universitäre Ausbildung angerechnet werden. Das Masterzeugnis soll demnach erst nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats ausgehändigt werden können.

Dies ergibt sich aus dem Prüfergebnis der Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“ der KMK, das die KMK zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Darin heißt es:

1. "Eine 'verordnete' Anrechnung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst wird es wegen der Autonomie der Hochschulen nicht geben können. Über entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsverträge, Zielvereinbarungen) zwischen Staat und Hochschule können über die Voraussetzungen für eine Anrechnung geschaffen werden.

Die Kompetenzen, die für das Erreichen des Masterabschlusses erforderlich sind, sind im "Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschuleabschlüsse", den "Standards für die Lehrerbildung, Bildungswissenschaften" und den noch zu verabschiedenden "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken" definiert. Diese sind Maßstab für die Anrechnung der im Zuge des Vorbereitungsdienstes erworbenen Leistungspunkte.

Voraussetzung für die Anrechnung von 60 ECTS-Punkten aus dem Vorbereitungsdienst in den Masterabschluss ist die Vereinbarung einer entsprechenden Regelung zwischen den Hochschulen und der Schulverwaltung des jeweiligen Landes. Dies kann durch eine baldmöglichst zu verabschiedende Rahmenvereinbarung zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz befördert werden."

2. "Folgende Regelung sollte länderübergreifend vereinbart werden:

Es wird zwischen dem formalen Abschluss des universitären Teils des Studiums, mit dem die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst erworben wird, und der Verleihung des Mastergrades unterschieden. Das Studium ist bei Erreichen von mindestens 240 ECTS-Punkten abgeschlossen. Dieser Abschluss kann ggf. im Rahmen einer 1. Staatsprüfung oder einer Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgewiesen werden, falls die landesspezifischen Regelungen das zulassen. Der Mastergrad wird jedoch erst nach Erreichen von den anzurechnenden 60 ECTS-Punkten im Vorbereitungsdienst verliehen.

Die staatliche Einflussnahme wird durch die Einbeziehung eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde bei der Akkreditierung des einzelnen Studienganges oder durch landesspezifische Strukturvorgaben für die Hochschulprüfungsordnungen gewährleistet."

3. "Da der Mastergrad ein akademischer Grad ist, kann er nur von der Hochschule, an der das Studium absolviert wurden, vergeben werden. Der Mastergrad wird vergeben, sobald 300 ECTS-Punkte erlangt wurden.

Die 2. Staatsprüfung kann einen akademischen Grad nicht ersetzen. Auch kann die pädagogische Hausarbeit /2. Staatsarbeit die Masterarbeit nicht ersetzen. In Einzelfällen kann jedoch eine Kooperation von Hochschule und Schulverwaltung beim Erstellen der Masterarbeit vereinbart werden. Eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschule ist sicherzustellen."

4. "Eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ist i.d.R. gewährleistet.

Es können sich aus Kapazitätsgründen Wartezeiten zwischen Abschluss des Masterstudiums und dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ergeben. Damit ändert sich nichts gegenüber der derzeitigen Situation.

Es bleibt der Bewerberin/dem Bewerber überlassen, ob sie/er in der Wartezeit bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst das Studium fortsetzt, um einen anderen Mastergrad zu erwerben. Dazu sind entsprechende Angebote alternativer Studiengangprofile vorzuhalten.

Bei einer zu treffenden Auswahl von Bewerbern ist das verfassungsrechtliche Gebot der Bestenauslese zu beachten."

5. "Wenn der Vorbereitungsdienst Teil des Masterstudiums ist, bedeutet das Scheitern im Vorbereitungsdienst ein Nicht-Erreichen des Mastergrades, da 60 ECTS-Punkte, die hierfür benötigt werden, nicht erbracht werden konnten, der Studierende hat immerhin einen Bachelor-Abschluss.

Die Mobilität ist grundsätzlich gewährleistet.

Alle Länder stellen in ihren Rückmeldungen fest, dass eine Landeskinderregelung unzulässig ist."

6. "Eine Immatrikulation ist – je nach länderspezifischer Vorgabe – auch im Vorbereitungsdienst möglich. In einigen Ländern wird die Option von Urlaubssemestern erwogen.

In der Zeit des Vorbereitungsdienstes, während dessen ein Anwärtergehalt bezogen wird, besteht kein Anspruch auf BAföG.

Einige Länder sehen Klärungsbedarf im Hinblick auf Studiengebühren."

7. "Als ein 300er Masterstudiengang kann ein Masterstudiengang, der unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten aus dem Vorbereitungsdienst insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht, akkreditiert werden. Deshalb erscheint das Formulieren von Modulen und die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen nicht notwendig. In der Vereinbarung zwischen KMK und Hochschulrektorenkonferenz sollte deshalb eine Gesamtanrechnung von 60 ECTS-Punkten angestrebt werden, durch die zudem einer Verständigung zwischen Staat und Hochschule Nachdruck verliehen werden soll (Appellfunktion)."

Die GEW hat den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) scharf kritisiert. Die Pressemitteilung vom 15.06.2007 findet ihr ebenfalls in der Anlage.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Keller". The script is cursive and somewhat informal.

Dr. Andreas Keller

**10. Lehrerbildung;  
hier: Lösung der rechtlichen Fragen zum Beschluss des 317. Plenums hinsichtlich der  
Anwendungsprobleme beim Quedlinburger Beschluss der  
Kultusministerkonferenz am 02.06.2005**

---

Beratungsunterlage ist RS Nr. 204/2007 vom 01.06.2007.

Abstimmungsmodus: Einstimmigkeit

Das 317. Plenum hat am 28.02.2007 zur Lösung der Anwendungsprobleme beim sog. Quedlinburger Beschluss vom 02.06.2005 einen modifizierenden Beschluss zur Anerkennung von Abschlüssen in den Lehramtsausbildungen bei gestuften Studiengängen gefasst. Die Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“ ist gebeten worden, bis zum 318. Plenum insbesondere die rechtlichen Fragen bei der Umsetzung des Beschlusses zu klären. Ferner ist das Sekretariat gebeten worden zu prüfen, inwieweit die bestehenden Beschlüsse angepasst werden müssen.

Es wird **beschlossen**:

1. Die Kultusministerkonferenz nimmt das Prüfergebnis der Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“ zu den rechtlichen Fragen zustimmend zur Kenntnis und dankt den Mitgliedern für die geleistete Arbeit.
2. Sie bittet die Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“, im Kontakt mit der Hochschulrektorenkonferenz Eckpunkte für eine Rahmenvereinbarung zur Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf den Masterabschluss zu erarbeiten und diese dem 319. Plenum am 18./19.10.2007 zur Beratung vorzulegen.
3. Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der Fassung vom 22.09.2005 werden in Abschnitt B 2 wie folgt ergänzt:

**NS 318. KMK, 14./15.06.2007, Berlin**

„Für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird auf die „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005 und den ergänzenden Beschluss vom 28.02.2007 verwiesen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

**Zu Ziffer A 3 Studiengangsprofile**

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

**Zu Ziffer A 8 Gleichstellungen**

Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben davon unberührt.“

4. Die Kultusministerkonferenz wird alle Studiengänge, durch die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, begleitend evaluieren und zu gegebener Zeit über die Ergebnisse berichten. Das Sekretariat wird dann gebeten, in dieser Angelegenheit eine weitere Befassung der Kultusministerkonferenz vorzusehen.
5. Die Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“ wird darüber hinaus gebeten, die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter den neuen Ausbildungsstrukturen anzupassen.



[http://www.gew.de/GEW\\_Ohne\\_Abschluss\\_in\\_die\\_Warteschleife.html](http://www.gew.de/GEW_Ohne_Abschluss_in_die_Warteschleife.html)

[GEW - Die Bildungsgewerkschaft](#) < [Presse](#) < [Pressemitteilungen](#) < [Archiv](#) < [2007](#) < [Juni](#) < News vom 15.06.2007

## GEW: „Ohne Abschluss in die Warteschleife“

**15.06.2007**

Bildungsgewerkschaft zum KMK-Beschluss  
Lehrerbildung: Sonderweg scharf kritisiert

Frankfurt a.M./Berlin - Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat den heutigen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Lehrerbildung scharf kritisiert. „Die Kultusminister nehmen in Kauf, dass Lehramtsstudierende künftig mit einem halbfertigen Studium die Hochschule verlassen müssen“, sagte GEW-Vorsitzender Ulrich Thöne in Frankfurt a.M..

Er wies darauf hin, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer beim Übergang von der Hochschule ins Referendariat mit zum Teil sehr langen Wartezeiten rechnen müssten. „Es ist verantwortungslos, die jungen Menschen ohne Abschlusszeugnis in diese Warteschleife zu schicken“, unterstrich Thöne. Wer sich aufgrund der langen Wartezeit anders orientiere oder das Referendariat nicht erfolgreich abschließen könne, stehe mit leeren Händen da. „Der KMK-Beschluss trägt dazu bei, viele begabte junge Menschen von einer Ausbildung zum Lehrerberuf abzuschrecken“, sagte der GEW-Vorsitzende.

Er forderte die Länder auf, den in der Lehrerbildung eingeschlagenen Sonderweg zu verlassen und entsprechend der KMK-Strukturvorgaben auch für künftige Lehrkräfte den zweijährigen „großen Master“ im Anschluss an ein dreijähriges Bachelorstudium vorzusehen.

Info: Die KMK hat sich in ihrem Beschluss darauf verständigt, in der Lehrerbildung den so genannten „kleinen Master“ anzuerkennen: Auf ein dreijähriges Bachelorstudium folgt ein nur einjähriges Masterstudium. Für alle übrigen Fachrichtungen sehen die Strukturvorgaben der KMK für gestufte Studiengänge aus dem Jahr 2003 jedoch vor, dass auf ein dreijähriges Bachelorstudium ein zweijähriges Masterstudium folgen muss. Um die Vorgabe eines insgesamt fünfjährigen Studiums formal einzuhalten, soll künftig der Vorbereitungsdienst (Referendariat) auf die Hochschul-Ausbildung angerechnet werden. Das Masterzeugnis soll nach dem KMK-Beschluss erst nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats ausgehändigt werden.

zuletzt geändert am 15.06.2007, 11:51 durch Pamela Pankotsch

### Weitere Informationen

[Ausbildung von LehrerInnen und PädagogInnen](#)